

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Reutlingen
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum
menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (BGL. S. 895) i.V.m. Artikel 27 und 28 der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29.04.2004 (EU ABI. Nr. L 165, S. 1) wird verordnet:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten, insbesondere die Schlacht tier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind
 - b) Schlacht tier- und Fleischuntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchstabe a) steht
 - c) Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild
 - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan
 - e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 - f) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern
 - g) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmereverordnung in der jeweils geltenden Fassung
 - h) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen

- i) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen)
- j) weitere in der Anlage angeführten Tatbestände.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenscheidung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

§ 5 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamts Reutlingen über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 05.09.2008 wird mit Wirkung vom 31.12.2013 aufgehoben.
- (2) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine Amtshandlung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamts Reutlingen über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 05.09.2008 anzuwenden.

Reutlingen, den 16.12.2013

gez.
Thomas Reumann
Landrat

Anlage zur
Rechtsverordnung des Landratsamtes Reutlingen
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen
Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)
vom 16.12.2013, gültig ab 01.01.2014

Amtliche Untersuchungen

1. Betriebe mit bis zu 150 oder weniger Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt

Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung Gebühr je Tier

1.1	Einhufer	30,80 €
1.2	Rind/Kalb	16,90 €
1.3	Schwein/Ferkel	10,50 €
1.4	Schaf/Ziege	6,30 €

2. Betriebe mit 151 bis 400 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt

Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung Gebühr je Tier

2.1	Einhufer	25,00 €
2.2	Rind/Kalb	15,00 €
2.3	Schwein/Ferkel	8,60 €
2.4	Schaf/Ziege	5,30 €

3. Betriebe mit 401 bis 600 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt

Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung Gebühr je Tier

3.1	Einhufer	20,50 €
3.2	Rind	16,50 €
3.3	Kalb	9,40 €
3.4	Schwein/Ferkel	5,00 €
3.5	Schaf/Ziege	5,00 €

4. Betriebe mit mehr als 600 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt

	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier
4.1	Einhufer	16,50 €
4.2	Rind/Kalb	10,40 €
4.3	Schwein/Ferkel	7,00 €
4.4	Schaf/Ziege	3,90 €

5. Hausschlachtung

	Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung (die bakteriologische Untersuchung wird gesondert berechnet)	Gebühr je Tier
5.1	Einhufer (ohne Lebendbeschau)	34,00 €
5.1.1	Einhufer (mit Lebendbeschau)	35,00 €
5.2	Rind/Kalb (ohne Lebendbeschau)	19,50 €
5.2.1	Rind/Kalb (mit Lebendbeschau)	20,60 €
5.3	Schwein/Ferkel (ohne Lebendbeschau)	11,30 €
5.3.1	Schwein/Ferkel (mit Lebendbeschau)	12,10 €
5.4	Schaf/Ziege (ohne Lebendbeschau)	8,70 €
5.4.1	Schaf/Ziege (mit Lebendbeschau)	9,50 €
5.5	Farmwild ohne Schwarzwild (ohne Lebendbeschau)	12,60 €
5.5.1	Farmwild ohne Schwarzwild (mit Lebendbeschau)	13,40 €
5.6	Als Farmwild gehaltenes Schwarzwild (ohne Lebendbeschau)	24,10 €
5.6.1	Als Farmwild gehaltenes Schwarzwild (mit Lebendbeschau)	24,90 €
5.7	Bakteriologische Untersuchung einschließlich Laborkosten	75,60 €

6.	Zuschläge zu den Tätigkeiten, für die nach Tarifvertrag die Stückvergütung gilt	
6.1	Zuschlag, wenn die Untersuchung bei Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte und Tag durchgeführt wird (außer bei Ziffer 5.)	je Tier 2,51 €
6.2	Zuschlag, wenn die Untersuchung, zumindest aber die Fleischuntersuchung, auf Verlangen zwischen 18.00 und 07.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird	80 %
6.3	Zuschlag, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht	80 %
6.4	Zuschlag, wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann	80 %
6.5	Zuschlag, wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt wird	50 %
7.	Gesonderte Trichinenuntersuchung bei Haarwild	
7.1	Untersuchung während der Dienstzeit	Gebühr je Tier
7.1.1	Probenentnahme durch Jagdausübungsberechtigten	7,50 €
7.1.2	Probenentnahme durch amtlichen Tierarzt, wenn nicht anlässlich der Fleischuntersuchung	10,00 €
7.2	Untersuchung auf besonderes Verlangen außerhalb der Dienstzeit (gesonderter Verdauungsansatz)	Gebühr je Ansatz
7.2.1	Probenentnahme durch Jagdausübungsberechtigten	34,10 €
7.2.2	Probenentnahme durch amtlichen Tierarzt, wenn nicht anlässlich der Fleischuntersuchung	38,20 €
8.	BSE-Untersuchung	Gebühr je Probe
	(Probenahme einschließlich der damit zusammenhängenden Tätigkeiten), zuzüglich der Auslagen für die Laboruntersuchung, abzüglich des EU-Zuschusses	
8.1	In Betrieben nach Ziffer 1., 2. und 5.	33,80 €
8.2	In Betrieben nach Ziffer 3. und 4.	29,40 €

9.	Untersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan	4,20 €/Tonne Fleisch
	Planmäßige Rückstandsuntersuchungen beim Schlachtbetrieb entsprechend der tatsächlichen Schlachtgewichte (Ersatzweise werden die planmäßigen Rückstandsuntersuchungen entsprechend der durchschnittlichen Schlachtgewichte der einzelnen Tierarten lt. Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entscheidung des Rates 88/408/EWG (BAnz. 1989, S. 901) berechnet). Die Gebühr nach Ziffer 9. wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1.1 bis 4.4 erhoben.	
10.	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb und im Schlachtbetrieb	Gebühr je angefangene Viertelstunde 18,50 €
11.	Farmwild und frei lebendes Wild	
11.1	Schlachtetieruntersuchung im Herkunfts- oder Schlachtbetrieb bei Farmwild	Gebühr je angefangene Viertelstunde 11,50 €
11.2	Fleischuntersuchung bei Farmwild	Gebühr je angefangene Viertelstunde 11,50 €
11.3	Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild (Kaninchen, Haar- und Federwild)	Gebühr je Tier 8,90 €
12.	Hygieneüberwachung	
	in Zerlege-, Schlacht-, Verarbeitungs- oder sonstigen Betrieben	Gebühr je angefangene Viertelstunde 11,50 €
	<u>Sonstige Leistungen</u>	
13.	Amtliche Bescheinigungen	
13.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	Gebühr je angefangene Viertelstunde 18,50 €
13.2	Sonstige Bescheinigung	Gebühr je angefangene Viertelstunde 18,50 €
14.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	Gebühr je angefangene Viertelstunde 18,50 €

15. Amtshandlungen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung

in Zerlege-, Schlacht-, Verarbeitungs- oder sonstigen Betrieben Gebühr je angefangene Viertelstunde
11,50 €

16. Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.